

Ich hatte Kontakt zu einer Covid-19-infizierten Person

Wer gehört zu den engen Kontaktpersonen?

Personen, die im selben Haushalt mit einer positiv auf Corona getesteten Person leben, werden automatisch als enge Kontaktpersonen gewertet und müssen sich für zehn Tage in Quarantäne begeben.

Eine Kontaktperson wird zudem als enge Kontaktperson eingestuft, wenn mindestens eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- Personen mit einem mindestens zehnmütigen Kontakt zu einer positiv getesteten Person bei weniger als 1,5 Metern Abstand ohne adäquaten Schutz. Adäquater Schutz besteht, wenn die infektiöse Person und die Kontaktperson durchgehend und korrekt FFP2-Masken tragen.
- Personen, die ein Gespräch mit einer positiv getesteten Person geführt haben bei weniger als 1,5 Metern Abstand ohne adäquaten Schutz. Gleiches gilt für direkten Kontakt (mit Speichel und Tröpfchen). Adäquater Schutz besteht, wenn die infektiöse Person und die Kontaktperson durchgehend und korrekt FFP2-Masken tragen.
- Personen, die sich gleichzeitig mit einer positiv getesteten Person im selben Raum aufgehalten haben bei einer wahrscheinlich hohen Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand und für mehr als zehn Minuten, auch wenn adäquater Schutz getragen wurde.
- Für Kontakte in Schulen, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen trifft diese Kategorieneinteilung nicht zu. Hier greifen gesonderte Regeln. Welche Quarantänemaßnahmen ergriffen werden, entscheidet das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des RKI unter folgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText7

Ich bin enge Kontaktperson. Was gilt für mich?

Von der Quarantäne **ausgenommen** sind Kontaktpersonen, die

- vollständig geimpft und zudem „geboostert“ sind,
- vollständig geimpft und zudem von einer Corona-Infektion genesen sind oder die
- innerhalb der letzten drei Monate vollständig geimpft oder von einer Corona-Infektion genesen sind, sofern seit der zweiten Impfung mindestens 15 Tage bzw. seit erstmaligem Nachweis der Corona-Infektion mindestens 28 Tage vergangen sind.

Personen, die sich bereits am 14. Januar aufgrund der Omikron-Variante in einer 14-tägigen Quarantäne befanden und die Ausnahmekriterien von der Quarantäne erfüllen, sind seit 15. Januar von der Quarantäne befreit.

Für alle übrigen Personen endet die Quarantäne **nach zehn Tagen** (beispielsweise für Ungeimpfte, für doppelt Geimpfte mit einer Grundimmunisierung, die älter als drei Monate ist

oder für Genesene ohne vollständige Immunisierung, deren Erkrankung länger als drei Monate zurückliegt).

Die Quarantäne kann **vorzeitig beendet** werden, wenn der enge Kontakt mindestens sieben Tage zurückliegt und ein **frühestens sieben Tage** nach dem letzten Kontakt durchgeführter **Schnelltest oder PCR-Test negativ** ist. Die Quarantäne endet mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt. Diese Regelung zum Freitesten gilt auch für enge Kontaktpersonen, die sich bereits am 11. Januar in einer angeordneten 14-tägigen Quarantäne befanden. Der Tag nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Fall zählt als der erste volle Tag der Quarantäne.

Kontaktpersonen, die in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen beschäftigt sind, können sich **nach sieben Tagen mittels Antigenschnell-Test** freitesten. Dieser kann frühestens sieben Tage nach dem Kontakt mit der infizierten Person durchgeführt werden. Beschäftigte müssen **zuvor 48 Stunden symptomfrei** sein. Alternativ sind fünf Tage lang tägliche negative Schnelltests möglich.

Schüler und Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen können die Quarantäne bereits nach **fünf Tagen** durch einen negativen PCR-Test oder **Schnelltest** beenden, sofern sie in eine serielle Teststrategie eingebunden sind. Ausnahmen sind möglich, wenn beispielsweise täglich in der Schule getestet und die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird. Wird das Kind nicht regelmäßig getestet, beträgt die Quarantäne zehn Tage mit der Möglichkeit der Freitestung nach sieben Tagen mittels PCR- oder Schnelltest.

Da auch nach dem zehnten Tag noch Übertragungen der Infektion erfolgen können, wird bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit einem Infizierten eine private und berufliche Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske im Kontakt mit anderen Personen empfohlen.

Auch Impfdurchbrüche bei Geimpften sind möglich. Deshalb sollten sich auch Geimpfte bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit einem Infizierten selbst überwachen. Treten innerhalb dieses Zeitraums Symptome auf, die mit einer Corona-Erkrankung vereinbar sind, sollten Sie sich sofort isolieren und bei Bedarf testen lassen.

Besteht Kontakt zu Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Verlauf, sollten Sie als enge Kontaktperson einen PCR-Test durchführen lassen.

Beispielberechnung der Quarantäne/Isolation

- Antigenschnelltest am 1.1. positiv > PCR-Test am 3.1. positiv > Quarantäne/Isolationsbeginn: 1.1. + weitere 10 Tage > Isolation bis inkl. 11.1. + 48 h Symptomfreiheit > offizielles Ende („frei“) ab 12.1.

- Verkürzungsmöglichkeit:

Antigenschnelltest am 1.1. positiv > PCR-Test am 3.1. positiv > Quarantäne/Isolationsbeginn: 1.1. + weitere 7 Tage > Isolation bis inkl. 8.1. >

Antigenschnelltest am 8.1. negativ + 48 h Symptomfreiheit > offizielles Ende („frei“) ab 9.1.

- Symptombeginn am 1.1. > PCR-Test am 3.1. positiv > Quarantäne/Isolationsbeginn: 1.1. + weitere 10 Tage > Isolation bis inkl. 11.1 + 48 h Symptomfreiheit > offizielles Ende („frei“) ab 12.1.

-Verkürzungsmöglichkeit:

Symptombeginn am 1.1. > PCR-Test am 3.1. positiv > Quarantäne/Isolationsbeginn: 1.1. + weitere 7 Tage > Isolation bis inkl. 8.1. > Antigenschnelltest am 8.1. + negativ 48 h Symptomfreiheit > offizielles Ende („frei“) ab 9.1. Benachrichtigung von Kontaktpersonen

Infizierte sind dazu verpflichtet, ihre engen Kontaktpersonen gegenüber dem Gesundheitsamt zu benennen. Sie werden darüber hinaus gebeten, Personen, mit denen sie bis zu zwei Tage vor Testdatum beziehungsweise zwei Tage vor Symptombeginn engen Kontakt hatten und für die eine Ansteckungsgefahr besteht, selbst zu benachrichtigen.

Informationen für Erkrankte

Ich bin eine enge Kontaktperson. Was muss ich tun?

Wenn Sie als Kontaktperson vom Infizierten informiert wurden, müssen Sie sich selbst in Quarantäne begeben und beim Gesundheitsamt melden. Eine Meldung als Kontaktperson ist am einfachsten über die **Online-Kontaktformulare** möglich.

Was bedeutet Quarantäne?

Quarantäne bedeutet, dass Sie in dieser Zeit Ihre Wohnung nicht verlassen dürfen; auch nicht zum Einkaufen oder Spaziergehen. In dieser Zeit dürfen Sie keinen Besuch von Menschen empfangen, die nicht im gleichen Haushalt leben wie Sie.

Eine räumliche oder zeitliche Trennung zwischen engen Kontaktpersonen und weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen muss sichergestellt sein. So sollten etwa die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Darüber hinaus sollten Sie die empfohlenen Hygienemaßnahmen einhalten. Da sich die neuen Virusvarianten schneller verbreiten und weniger Fehler verzeihen, müssen Sie die Kontaktbeschränkungen strikt einhalten.

Als enge Kontaktperson sind Sie während der Quarantäne dazu verpflichtet, vom Gesundheitsamt angeordnete Tests durchzuführen. Für Testungen, die zu Beendigung der Quarantäne vorgenommen werden oder sonstige vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen, dürfen Sie die Wohnung nur zu diesem Zweck verlassen.

Symptome während der Quarantäne

Für alle Kontaktpersonen gilt: Treten während der Quarantäne Symptome wie Fieber, Husten, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, **muss umgehend ein PCR-Test durchgeführt werden**. Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt zu Ihrem **Hausarzt** auf. Besuchen Sie die Praxis auf keinen Fall, ohne zuvor auf Ihre Einstufung als enge Kontaktperson hinzuweisen. Außerhalb der Praxiszeiten können Sie in dringenden Fällen bei der Nummer 116 117 anrufen. Bei lebensbedrohlichen Problemen, wenn Sie zum Beispiel Atemnot haben, rufen Sie bitte unter der Nummer 112 einen Notarzt. Bitte weisen Sie auf Ihre bestehende Quarantäne als enge Kontaktperson hin. Über das Auftreten krankheitstypischer Symptome ist außerdem das Gesundheitsamt zu informieren.

Schul- und Kita-Kinder

Schüler, Kinder und Beschäftigte **Kontaktpersonen** können die Quarantäne bereits nach **fünf Tagen** durch einen negativen PCR-Test oder **Schnelltest** beenden, sofern sie in eine serielle Teststrategie eingebunden sind. Ausnahmen sind möglich, wenn beispielsweise täglich in der Schule getestet und die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird. Wird das Kind nicht regelmäßig getestet, beträgt die Quarantäne zehn Tage mit der Möglichkeit der Freitestung nach sieben Tagen mittels PCR- oder **Schnelltest**.

Eltern müssen das Testergebnis am ersten Tag in der Schule oder in der Kita vorlegen. Zusätzlich muss das Testergebnis auch mittels Kontaktformular an das Gesundheitsamt

geschickt werden. Wählen Sie hierfür „Ich bin Kontaktperson“ aus und übermitteln Sie das negative Testergebnis Ihres Kindes zur Beendigung der Quarantäne.

Kontaktpersonen in Einrichtungen

Sonderfallteams kümmern sich um positiv getestete Personen und Kontaktpersonen in Einrichtungen mit besonders vulnerablen Personengruppen wie Alten- und Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten.

Für enge Kontaktpersonen, die **in Krankenhäuser, Altenpflegeheimen und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften** wie zum Beispiel Obdachlosenunterkünften tätig sind, ist zur Wiederaufnahme der Tätigkeit **ein Antigenschnell-Test** notwendig. Dieser kann frühestens sieben Tage nach dem Kontakt mit der infizierten Person durchgeführt werden. Beschäftigte müssen **zuvor 48 Stunden symptomfrei** sein. Alternativ sind fünf Tage lang tägliche negative Schnelltests möglich. Diese Regelung gilt auch für enge Kontaktpersonen, die sich am 11. Januar bereits in einer angeordneten 14-tägigen Quarantäne befanden.

Unternehmen der kritischen Infrastruktur

Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen oder Behörde der kritischen Infrastruktur aufgrund Quarantäne gefährdet sein, bittet das Gesundheitsamt um direkte Kontaktaufnahme per Email an gesundheitsamt@lra-wm.bayern.de

Quarantänebescheinigung für den Arbeitgeber

Wenn Sie für Ihren Arbeitgeber eine Quarantänebescheinigung brauchen, können Sie diese nach dem Ende Ihrer Quarantäne mit dem Kontaktformular anfordern. Hierzu müssen Sie vorab Ihr negatives Testergebnis **über das Kontaktformular an das Gesundheitsamt** Weilheim übermittelt haben. Wählen Sie hierfür aus, dass Sie Kontaktperson sind und fordern Sie Ihre Quarantänebescheinigung an.

Allgemeine Informationen finden Sie zudem auf folgenden Internetseiten:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsamt/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm#erkrankg

Sie können das Gesundheitsamt per E-Mail gesundheitsamt@lra-wm.bayern.de oder unter Tel.-Nr.: 0881 681 1717 erreichen. **In der Hotline ist derzeit mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen, daher wird die Kontaktaufnahme per E-Mail empfohlen.**

Stand: 27.01.2022